# Kundmachung.

Die Störung der öffentlichen Ordnung durch den Zusammenlauf so vieler Menschen erregt die Besorgniß der Bevölkerung, untergräbt den Credit und wirkt verderblich auf den Erwerb.

Alle gutgesinnten Mitbürger werden daher dringend aufgefordert, sich von dem Orte des Auflaufs zu entfernen, und ihre Hausgenossen nach Möglichkeit zu Haus zu halten.

Ohne Ordnung gibt es keine Freiheit. Im Interesse der wahren Freiheit muß jeder Staatsbürger zur Herstellung der Ordnung beitragen, und die gesetzlich berufenen Organe unterstützen.

Wer gegen einen in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffenen öffentlichen Beamten oder gegen die Volkswehr mehrere Menschen zur Mithilfe oder Widersetzung auffordert, wer einer solchen Aufforderung Folge leistet, wer nach ergangener öffentlicher Aufforderung sich nicht entfernt, macht sich selbst in dem Falle strenge strafbar, als eine solche Zusammenrottung nicht so weit gekommen wäre, um als das Verbrechen des Aufstandes bestraft zu werden.

Wien den 12. September 1848.

Der Minister des Inneren:
**Doblhoff.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.